SBK

STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Grundlagen des Rechnungswesens und Steuertipps für Existenzgründer

- ✓ Formalitäten
- ✓ Buchführung und Gewinnermittlung
- ✓ Steuern und Abgaben

SBK
STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

I. Vorwort 3

II. Steuerliche Grundlagen der Existenzgründung 4

1. Wahl der Rechtsform 4
2. Arten der unternehmerischen Tätigkeit 5
2.1 Gewerbebetrieb 5
2.2 Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit 5
2.3 Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft 6
3. Anmeldung einer Betriebseröffnung 7
3.1 Anmeldung eines Gewerbebetriebes 7
3.2 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit 7
3.3 Betriebsverlegung /-aufgabe 7

III. Buchführung und Gewinnermittlungsformen 8
1. Buchführung 8
2. Gewinnermittlungsformen 8
2.1 Bilanzierung 8
2.2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung 11
2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung 11
2.3.1 Aufzeichnungspflicht bei Wareneingang /-ausgang 11
2.3.2 Betriebseinnahmen und –ausgaben 11
2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben 12
2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen 14

IV. Wesentliche Steuern und Abgaben des Unternehmers 15
1. Einkommensteuer 15
2. Körperschaftsteuer 15
3. Gewerbesteuer 16
4. Umsatzsteuer 16
5. Sozialabgaben und Lohnsteuer 20

V. Abschließende Hinweise und häufige Fehler 21

SBK
STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

I. Vorwort

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz hat diese Broschüre *„Grundlagen des Rechnungswesens und Steuertipps für Existenzgründer“* erstellt, um den Existenzgründer über seine Rechte und Pflichten als steuerpflichtiger Unternehmer zu informieren und ihn für die Inhalte der Beratungsgespräche mit seinem Steuerberater zu sensibilisieren.

Wir stellen diese Broschüre auch den Starterzentren der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz zur Verfügung, da die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz ein wesentlicher Kooperationspartner dieses Projektes ist.

Unsere Informationen geben den Rechtsstand zum 1. Januar 2005 wieder. Aktuelle politische Entwicklungen in der Steuergesetzgebung können nicht berücksichtigt werden, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre noch nicht abschließend bekannt sind. Eine regelmäßige Aktualisierung der Broschüre wird jedoch vorgenommen.

Obgleich die folgenden Informationen von uns mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Wir bitten zudem um Ihr Verständnis, dass eine erschöpfende Darstellung des Themas „Grundlagen des Rechnungswesens für Existenzgründer“ den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde; wir konnten daher nur die grundsätzlichen Regelungen aufführen.
Diese Broschüre kann daher eine verbindliche Auskunft und Beratung durch den Steuerberater Ihrer Wahl nicht ersetzen!

Abschließend möchten wir Ihnen auch unseren „Leitfaden zur Erstellung eines Business-Plans“ zur Nutzung empfehlen, der Sie bei betriebswirtschaftlichen und finanziellen Belangen unterstützt.

Mainz, im Dezember 2004

gez. Edgar Wilk
Präsident

gez. Dr. Michael Böhmer
Mitglied des Vorstands

II. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER EXISTENZGRÜNDUNG

1. WAHL DER RECHTSFORM

Mit der Wahl der Rechtsform werden neben den ursächlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungsbedürfnissen automatisch auch finanzielle und steuerliche Weichen eines Unternehmens gestellt. Die folgende Übersicht soll die wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechtsformen aufzeigen:

	Einzelunternehmer	**Personengesellschaft**	**Kapitalgesellschaft**
Mindestkapital	nein	nein	ja
Haftungsbeschränkung	nein	nein	ja
Gesellschaftsvertrag	nein	i. d. R. schriftlich u. U. notariell beurkundet	notariell beurkundet
Handelsregistereintrag	nur bei Vollkaufleuten erforderlich	bei OHG / KG durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	erforderlich
Gewinnermittlung	durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, bei Vollkaufleuten: durch Bilanzierung	i.d.R. durch Bilanzierung	durch Bilanzierung
Unternehmerlohn	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	steuerlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar (regelmäßig handelsrechtlich absetzbar)	als Gehalt absetzbar
Haftung für Schulden	mit dem gesamten Vermögen des Unternehmers	vollhaftende Gesellschafter mit gesamtem Vermögen, Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	begrenzt auf das Vermögen der Gesellschaft
Gewerbesteuer	Freibetrag von 24.500 EUR, Staffeltarif, grundsätzlich auf Einkommensteuer anrechenbar	Freibetrag und Staffeltarif wie bei Einzelunternehmer, anteilig/ vollständig anrechenbar auf Einkommensteuer, gewerbesteuerpflichtig ist die Personengesellschaft	kein Freibetrag, kein Staffeltarif, gewerbesteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft
Einkommen- / Körperschaftsteuer	Betriebsinhaber zahlt Einkommensteuer	Personengesellschaft selbst nicht steuerpflichtig: Gewinn / Verlust einheitlich festgestellt und auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt und mit jeweils persönlichem Einkommensteuersatz versteuert	Gewinn unterliegt Körperschaftsteuer, Gewinnausschüttung an Gesellschafter unterliegt bei diesem zur Hälfte der Einkommensteuer
Umsatzsteuer	Betriebsinhaber ist Unternehmer	Personengesellschaft ist Unternehmer	Kapitalgesellschaft ist Unternehmer
Schenkung-/ Erbschaftsteuer	Erwerb von Betriebsvermögen bei Tod und im Wege der vorweggenommenen Erbfolge grundsätzlich bis zu 225.000 EUR steuerfrei; verbleibender Betrag ist mit 65 % anzusetzen. Außerdem ist persönlicher Freibetrag zu beachten.		

Die komplizierten rechtlichen Vorschriften machen in der Regel eine rechtliche Beratung notwendig.

2. ARTEN DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

Im Einkommensteuergesetz wird unterschieden zwischen

- Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- Einkünften aus selbständiger Arbeit und
- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Zuordnung Ihrer Tätigkeit zu der jeweiligen Einkunftsart hat neben Auswirkungen auf die steuerliche Belastung auch Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Gewinnermittlung, die Gewerbesteuerfreiheit und andere steuerliche Vorteile.

2.1 Gewerbebetrieb

Gesetzlich definiert werden als Gewerbebetrieb alle Betriebe, die nicht der Land- und Forstwirtschaft und nicht den freiberuflichen oder ähnlichen Tätigkeiten zuzuordnen sind. Dies kann in Einzelfällen Abgrenzungsprobleme bewirken. Gesellschafter einer gewerblichen Personengesellschaft (sog. Mitunternehmer) erzielen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Als Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten sind zu nennen: Handwerker, Einzelhändler, Großhändler, Gastwirt, Handelsvertreter.

2.2 Abgrenzung zur selbständigen Arbeit

Hierzu zählt man insbesondere die selbständig ausgeübte

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder
- erzieherische

Tätigkeit

sowie die selbständige Berufstätigkeit z.B. der

- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Rechtsanwälte
- Ärzte
- Krankengymnasten, Heilpraktiker
- Ingenieure
- Journalisten
- Übersetzer und ähnlicher Berufe

Weitere Berufszweige können im Einzelfall hier zugeordnet werden.

Voraussetzung für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG ist die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers aufgrund eigener Fachkenntnisse und ein Erbringen berufstypischer Leistungen in ausreichendem Umfang.
Als wesentliche steuerliche Vorteile dieser Einkunftsart sind die Gewerbesteuerfreiheit und das Recht zur vereinfachten Buchführung und Gewinnermittlung zu benennen.

2.3 Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft

Unter dem Sammelbegriff „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind die Einkünfte zusammengefasst, die durch planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens, zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie durch die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse erzielt werden, so z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.
Beim Zukauf von Handelswaren sind bestimmte Grenzen zu beachten, um noch als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft qualifiziert zu bleiben.
Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben spezielle Steuervorteile, die im Einzelnen beratend zu erörtern sind.

3. ANMELDUNG EINER BETRIEBSERÖFFNUNG

3.1 Anmeldung eines Gewerbebetriebes

Das Gewerbeamt ist zuständiger Partner bei der An-, Ab- und Ummeldung von Gewerbebetrieben und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft. Zur Anmeldung benötigen Sie:

- Reisepass oder Personalausweis
- Registerauszug bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen
- Abschrift des notariellen Gründungsvertrages bei Kapitalgesellschaften

Die Gemeinde übermittelt Ihre Daten an das zuständige Finanzamt, welches Ihnen daraufhin einen Betriebseröffnungsbogen zusendet. Anhand Ihrer Angaben (zu Ihrer Person, dem Betrieb, dem erwarteten Umsatz ...) wird das Finanzamt eine Steuernummer zuteilen und Ihnen mitteilen, welche Steuererklärungen abzugeben bzw. ob Vorauszahlungen auf Umsatz-, Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten sind. Des Weiteren können Sie z.B. Formulare für Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen erhalten.

3.2 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Die selbständige Tätigkeit ist nicht der Gemeindebehörde zu melden, sondern innerhalb eines Monats formlos unmittelbar dem Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) mitzuteilen. Das Finanzamt übermittelt danach einen Betriebseröffnungsbogen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

3.3 Betriebsverlegung /-aufgabe (§ 138 Abs. 1 AO)

Auch die Verlegung und Aufgabe eines Betriebs sind der zuständigen Gemeinde bzw. dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

III. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNERMITTLUNGSFORMEN

1. BUCHFÜHRUNG

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten ergeben sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon dient das Rechnungswesen dem Unternehmer als Instrument der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seines Unternehmens. Eine ordnungsgemäße Buchführung hat vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen und muss es außenstehenden Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen zu können.

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. *Kaufleute* sind schon nach Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet, andere gewerbliche Unternehmen haben diese Verpflichtung allein für steuerliche Zwecke zu erfüllen, wenn die Umsatzgrenze von EUR 350.000 pro Jahr erreicht wird oder der Gewinn EUR 30.000 pro Jahr übersteigt. (Diese Grenzen gelten nicht für bestimmte Selbständige (u.a. Freiberufler). Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

- die Bilanzierung
- die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

2. GEWINNERMITTLUNGSFORMEN

2.1 Bilanzierung

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen sowie gewerbliche Unternehmen, die die vorbenannten Grenzen überschreiten, müssen den Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermitteln. Hierbei sind z.B. Privatentnahmen und -einlagen gewinnneutral zu verbuchen. Diese Art der Gewinnermittlung bedingt neben der doppelten Buchführung eine jährliche Bestandsaufnahme (Inventur) sowie die Erstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (evtl. mit Anhang und Lagebericht).

Zum Tag der Betriebseröffnung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Grundsätzlich ist das Kalenderjahr das Jahr der Abrechnung bzw. das Wirtschaftsjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Die Bilanz gliedert sich in Anlehnung an das HGB z.B. wie folgt:

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
II. Sachanlagen	
III. Finanzanlagen	
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
I. Vorräte	
II. Forderungen	
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bankguthaben	C. Verbindlichkeiten
C. Rechnungsabgrenzungsposten	D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann vereinfacht wie folgt gegliedert werden:

	Umsatzerlöse
+ / ./.	Bestandsveränderungen
+	Sonstige betriebliche Erträge
=	*Gesamtleistung*

./.	Materialaufwand
./.	Personalaufwand
./.	Abschreibungen
./.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
+ / ./.	Zinsen
./.	Steuern
=	*Jahresergebnis*

Aufbewahrungsvorschriften

Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie zugehörige Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Empfangene und Kopien abgesandter Handelsbriefe sowie Buchungsbelege müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden. Handelsrechtlich trifft die Aufbewahrungspflicht alle Kaufleute. Steuerrechtlich ist darüber hinaus jedoch jeder aufzeichnungs- bzw. buchführungspflichtige Unternehmer betroffen, da er seinen Gewinn mit Hilfe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Betriebsvermögen

Als Betriebsvermögen sind alle Vermögensgegenstände zu erfassen, deren Eigentümer Sie sind und die ausschließlich oder unmittelbar dem Betrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind (notwendiges Betriebsvermögen). Dient ein bewegliches Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 50 %, aber zu mindestens 10 % dem Betrieb, kann es wahlweise in die Bilanz aufgenommen werden (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies hat zur Folge, dass alle betrieblich verursachten Aufwendungen ganz bzw. anteilig als Betriebsausgaben erfasst werden, aber auch dass bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entsteht.

Bei Grundstücken z.B. kann die unterschiedliche Nutzung die Aufteilung in bis zu vier Wirtschaftsgüter erfordern:

- eigenbetrieblich genutzter Teil
- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil
- Nutzung für eigene Wohnzwecke
- Vermietung, d.h. Nutzung für fremde Wohnzwecke

Bei ausschließlich eigenbetrieblicher Nutzung eines Gegenstandes (z.B. Grundstück oder Grundstücksteil) ist dieser stets im Betriebsvermögen zu erfassen. Dies gilt allerdings wiederum nicht, solange der Wert weniger als ein Fünftel des gesamten Grundstücks und auch nicht mehr als EUR 20.500 beträgt.

2.2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung kann von Ihnen genutzt werden, wenn Sie nicht zur doppelten Buchführung (= Bilanzierung, s. o.) verpflichtet sind und die bereits erwähnten Umsatz- bzw. Gewinngrenzen (siehe S. 8) nicht überschreiten. Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich, da am Jahresende grundsätzlich nur Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, ergänzt z.B. um Abschreibungen, gegenübergestellt werden.

Diese Gewinnermittlungsart war bisher formfrei. Seit 1. Januar 2004 muß ein 82-Punkte-Formular des Finanzamtes verwendet werden, was schon für die unterjährige Buchführung ab 1. Januar 2004 zu beachten ist.

2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung

2.3.1 Aufzeichnungspflichten bei Wareneingang/-ausgang

Jeder entgeltliche oder unentgeltliche, auf eigene oder fremde Rechnung erfolgte Erwerb von Waren, einschließlich Rohstoffen, unfertigen Erzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten im Rahmen des Gewerbebetriebs ist gesondert aufzuzeichnen. Bei Unternehmern, die nach Art Ihres Geschäftsbetriebes regelmäßig an andere Unternehmer liefern, ist auch der Warenausgang gesondert aufzuzeichnen.

2.3.2 Betriebseinnahmen und –ausgaben

Sowohl bei zum Betriebsvermögen als auch bei zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die betrieblich genutzt werden, sind grundsätzlich die im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Nutzung entstehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unter Betriebsausgaben versteht man alle durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen.

Auch die Abschreibungen zählen zu den Betriebsausgaben, obwohl keine Auszahlung erfolgt. So werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern nicht sofort als Betriebsausgabe erfasst, sondern dürfen nur über mehrere Jahre, nämlich über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt, gewinnmindernd erfasst werden.

Eine Ausnahme bilden Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten EUR 410 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Diese dürfen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgabe erfasst werden.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist grundsätzlich die Bildung einer gewinnmindernden Ansparrücklage in Höhe von 40 % der in den beiden Folgejahren geplanten Investitionen möglich. Im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren kann eine 20%ige Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass zusätzlich insgesamt 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren abgeschrieben werden dürfen. Hierzu muss das neu angeschaffte Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben und zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Der Gesetzgeber verlangt zwar zuvor die Bildung der bereits erwähnten Ansparrücklage. Für Existenzgründer gilt diese Voraussetzung für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wurde, jedoch nicht.

2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Nachfolgend nennen wir Beispiele zu wesentlichen Sonderregelungen:

Betriebliche Schuldzinsen

Werden aus dem Betrieb private Entnahmen getätigt, die den Gewinn und die Höhe der Einlagen übersteigen und werden deshalb Verbindlichkeiten eingegangen, sind angefallene Schuldzinsen, die den Betrag von EUR 2.050 übersteigen, anteilig nicht abzugsfähig, solange die Verbindlichkeiten nicht der Finanzierung von Anlagevermögen dienen.

Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht abzugsfähig, sobald der Wert EUR 35 pro Jahr und Empfänger übersteigt.

Bewirtungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nur zu höchstens 70 % als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aus der Rechnung des Restaurants müssen sich Name und Anschrift sowie Tag der Bewirtung, Art und Umfang der einzelnen Bewirtungsleistungen ergeben. Außerdem ist die Höhe und die betriebliche Veranlassung durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, geschäftlichem Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen anzugeben. Weiterhin werden nur maschinell erstellte und registrierte Rechnungen anerkannt.

Verpflegungsmehraufwand (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

Wenn Sie vorübergehend auswärts betrieblich tätig sind, können grundsätzlich für jeden Kalendertag folgende Aufwendungen pauschal als Betriebsausgabe geltend gemacht werden:

a. bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit EUR 6
b. bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit EUR 12
c. bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit EUR 24

Häusliches Arbeitszimmer

Ein Ansatz der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ist auf jährlich EUR 1.250 begrenzt, wenn die betriebliche bzw. berufliche Nutzung mehr als 50 % Ihrer gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit beträgt oder für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Ein unbegrenzter Abzug der angefallenen Aufwendungen ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildet.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Für derartige Fahrten kommt die sog. Entfernungspauschale zum Ansatz. Sie beträgt EUR 0,30 pro Entfernungskilometer, max. EUR 4.500. Sollten Sie diese Strecke mit einem dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW zurücklegen, gelten Sonderregelungen.

Geldbußen

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sind, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind, nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen

Private Nutzung von Betriebsvermögen

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Wirtschaftsgut auch privat genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Das hat zur Folge, dass auf die Privatnutzung entfallende Aufwendungen nicht den Gewinn mindern dürfen. Durch eine derartige Nutzung kann auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang entstehen.

Eine Sonderregelung gilt für die Nutzung des Betriebs-PKW. Grundsätzlich hat man zwei Möglichkeiten:

- entweder die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen zum Ansatz bringen (Nachweis durch Fahrtenbuch und Aufbewahrung der zugehörigen Belege)
- oder durch Anwendung der Ein-Prozent-Regelung: hierbei sind alle in Zusammenhang mit dem PKW stehenden Ausgaben grundsätzlich Betriebsausgaben, die private Nutzung wird pauschaliert durch Ansatz einer fiktiven Privatentnahme von monatlich 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen entstehen, wenn im Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbraucht werden. Für einige Unternehmen (Bäckereien, Restaurants, Obst- und Gemüsehandel etc.) gibt es Pauschalsätze, die für den Eigenverbrauch angesetzt werden. Andernfalls müssen Einzelaufzeichnungen über die Entnahmevorgänge geführt werden. Privatentnahmen wirken sich auch auf die anfallende Umsatzsteuer aus.

IV. WESENTLICHE STEUERN UND ABGABEN DES UNTERNEHMERS

1. EINKOMMENSTEUER

Das Jahresergebnis des Unternehmens als Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit unterliegt der Einkommensteuer. Grundsätzlich ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben die zu zahlende Steuer festgesetzt wird. Sollten in der Anfangsphase Ihrer Existenzgründung Verluste entstehen, kann durch einen sog. Verlustrücktrag auf das Vorjahr eine Erstattung von Einkommensteuer, die für das Vorjahr gezahlt wurde, realisiert werden. Auch ein Verlustvortrag auf kommende Kalenderjahre ist möglich, so dass sich die Einkommensteuerminderung dann in den künftigen Kalenderjahren ergibt. Neben der Einkommensteuer entsteht ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie je nach Einzelfall Kirchensteuer von 8,0 bis 9,0 %, jeweils bezogen auf die Einkommensteuer.

Einkommensteuervorauszahlungen sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Gleichzeitig werden auch Kirchensteuervorauszahlungen fällig, welche von der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Vorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.

Gemäß Grundtabelle wird ein zu versteuerndes Einkommen ab EUR 7.664 mit einem Eingangssteuersatz von ca. 15 % (Splittingtabelle: ab EUR 15.329 mit 15 %) belastet, der einkommensabhängig degressiv bis zu einem Grenzsteuersatz von aktuell 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer steigt.

2. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Das Einkommen der Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) unterliegt der Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage ist das nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen.
Für 2005 beträgt der Körperschaftsteuersatz 25 %. Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von 5,5 % zu berücksichtigen.

3. GEWERBESTEUER

Jeder Gewerbebetrieb im Inland unterliegt der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, wobei das bilanzielle Jahresergebnis (vgl. 2.1 und 2.2) um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird. Auf den Gewerbeertrag wird ein bestimmter Prozentsatz (Steuermesszahl) angewandt, so dass sich der Steuermessbetrag ergibt. Auf diesen wird der von jeder Gemeinde individuell festgelegte Hebesatz angewendet.

Gewerbesteuer fällt bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht an, wenn der Freibetrag von EUR 24.500 nicht überschritten wird. Weiterhin gilt für gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften, dass die gezahlte Gewerbesteuer wie eine Vorauszahlung ganz/teilweise auf die betrieblich bedingte Einkommensteuer anrechenbar ist.

Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Sie sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

4. UMSATZSTEUER

Es wird von einer Umsatz- oder Mehrwertbesteuerung gesprochen, die systematisch nicht das Unternehmen, sondern den Endverbraucher belasten soll. Vom Unternehmer ausgeführte Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer, die Umsatzsteuer empfangener Leistungen darf als Vorsteuer abgezogen werden.

Grundsätzlich unterliegen alle im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausgeführten Lieferungen und sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt im Allgemeinen 16 %. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % gilt insbesondere bei Lebensmitteln (ausgenommen Getränke und Leistungen der Restaurants), Büchern, Zeitungen und im Personennahverkehr.

Die innerhalb eines Voranmeldezeitraums ausgeführten Umsätze und die darauf entfallende Umsatzsteuer sind in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären. Von der sich hiernach ergebenden Umsatzsteuerschuld kann von Vorlieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden (Vorsteuerabzug). Die Differenz ist als Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten bzw., wenn sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten ergibt, kann dieser erstattet oder gegen fällige Steuerschulden aufgerechnet werden.

Für den Vorsteuerabzug Ihrerseits und Ihrer Kunden ist es erforderlich, dass die auf den Namen Ihres Unternehmens sowie Ihrer Lieferanten lautenden Rechnungen formal in Ordnung sind.

Ab 1. Januar 2004 muss jeder Unternehmer – nicht nur auf Verlangen – eine Rechnung für erbrachte Leistungen erteilen an:

- andere Unternehmer für deren Unternehmen
- juristische Person, die nicht Unternehmer ist

Eine Rechnung muss ab 1. Januar 2004 folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt- Identifikationsnummer -**neu**-
3. Das Ausstellungsdatum -**neu**-
4. Eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer) -**neu**-
5. Die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
6. Den Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
8. Den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung.

Sind nicht alle Angaben in einer Rechnung enthalten, kann ab 1. Januar 2004 der Empfänger der Rechnung, soweit er Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ist, die darin ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen.

Bei Kleinbetragsrechnungen (nicht mehr als Brutto EUR 100) ist anzugeben:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum -**neu**-
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. - Entgelt zuzüglich Steuerbetrag in einer Summe und den Steuersatz
   - im Falle der Steuerbefreiung: ausdrücklicher Hinweis auf die Steuerbefreiung –**neu**-

Für den Vorsteuerabzug ist es nicht unbedingt erforderlich, dass Sie schon Umsätze tätigen. Wichtig ist nur, dass geltend gemachte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen.

Es gibt verschiedene Termine bezüglich der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen: Beträgt die Jahressteuer

- weniger als EUR 512: Befreiung von der Abgabe möglich; grundsätzlich verbleibt es aber bei der jährlichen Umsatzsteuererklärung
- weniger als EUR 6.136: Abgabe nach Ablauf eines Quartals
- mehr als EUR 6.136: monatliche Abgabe

Spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums müssen Voranmeldung (ab 1. Januar 2005 grundsätzlich auf elektronischem Weg) und die selbst errechnete Steuer beim Finanzamt eingehen. Auf Antrag kann diese Frist um einen Monat verlängert werden (Dauerfristverlängerung). In diesem Fall ist bei monatlicher Abgabepflicht im Februar eine Sondervorauszahlung zu leisten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss i.d.R. bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.

Wurde im vorangegangenen Jahr weniger als EUR 17.500 Gesamtumsatz zuzüglich Steuer und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als EUR 50.000 Umsatz erzielt, kann die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass

keine Umsatzsteuerpflicht besteht, also keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, aber andererseits auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf. Auf diese Regelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, woran Sie sich allerdings für fünf Jahre binden.

Besonderheiten bezüglich der Umsatzbesteuerung gelten für die Fälle der Privatentnahme von Gegenständen aus dem Betrieb: handelt es sich um Lieferungen, werden der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage angesetzt, bei sonstigen Leistungen (z.B. wenn Mitarbeiter des Betriebs Ihre Wohnung renovieren) sind die tatsächlich entstandenen Kosten die Bemessungsgrundlage.

Auch die Einfuhr (Import von Gegenständen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) unterliegt der Umsatzbesteuerung. Hierbei fällt Einfuhrumsatzsteuer an, die entweder direkt vom Zoll erhoben wird oder mit der laufenden Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt anzumelden ist.

Bei Bauleistungen an Unternehmen, die ebenfalls Bauleistungen erbringen, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über, so dass für solche Bauleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

Bezüglich der Entstehung der Umsatzsteuer wird zwischen Soll- und Ist-Versteuerung unterschieden. Während es bei der Soll-Versteuerung nicht auf die Zahlung des Kunden ankommt und die Steuer somit mit der Lieferung an den Kunden entsteht, ist bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst anzumelden und abzuführen, wenn das Entgelt tatsächlich eingegangen ist. Die Ist-Versteuerung wird auf Antrag gewährt, wenn

- der Gesamtumsatz pro Kalenderjahr voraussichtlich EUR 125.000 nicht überschreiten wird (in den Neuen Bundesländern EUR 500.000)
- keine Buchführungspflicht besteht oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

5. SOZIALABGABEN UND LOHNSTEUER

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern bringt neue Pflichten mit sich: Sie sind als Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des monatlichen Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Formular anzumelden und abzuführen. Bei weniger als EUR 3.000 Lohnsteuer pro Kalenderjahr ist das Kalendervierteljahr, bei nicht mehr als EUR 800 jährlich abzuführender Lohnsteuer ist das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Besonders zu beachten sind die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen.

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung im Wege der Datenfernübertragung vorzunehmen.

Als Unternehmer und als beherrschender geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG sind Sie in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Um Altersvorsorge und Krankenversicherung müssen Sie sich also selbst kümmern.

V. ABSCHLIESSENDE HINWEISE UND HÄUFIGE FEHLER

! Wahl einer „falschen“ Rechtsform: z.B. muss für das Geschäftsführergehalt auch dann Lohnsteuer abgeführt werden, wenn kein Gewinn erzielt wird.

! Zu niedrige Steuervorauszahlungen mit der Folge hoher Steuernachzahlungen (über betriebswirtschaftliche Auswertungen unterjährig Planrechnung zur Steuernachzahlung erstellen).

! Entstandene, den Gewinn mindernde Betriebsausgaben, die aufgrund fehlender Darlehens-, Miet- und Arbeitsverträge mit Angehörigen nicht berücksichtigt werden können und somit „unter den Tisch“ fallen.

! Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer führt zu verspäteter Vorsteuererstattung.

! Umsatzsteuer ist auf Belegen nicht oder nicht richtig ausgewiesen, so dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.

! Die Angaben auf Rechnungen sind nicht ordnungsgemäß oder vollständig, so dass ein Vorsteuerabzug nicht zuerkannt wird.

! Fehlerhafte Buchführung kann zu verspäteter Umsatzsteuernachzahlung und somit zur Fälligkeit von Verspätungszuschlägen führen.

! Man kann nichts von der Steuer absetzen, nur vom zu versteuernden Einkommen (aber natürlich auch nur dann, wenn tatsächlich Gewinne erwirtschaftet werden).

! Vereinnahmte Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind nicht Ihr Geld, sondern müssen sofort weitergeleitet werden; nie zur Finanzierung des Betriebes verwenden.

! Belastungen und mögliche Nachzahlungen werden aufgrund verspäteter Jahresabschlusserstellung nicht rechtzeitig erkannt.

! Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!

! Nicht alle Ausgaben sind Betriebsausgaben: Bewirtungskosten werden nur zu 70 % anerkannt, bei Geschenken gilt dies nur bis zu EUR 35 pro Jahr und Empfänger.

SBK
STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

! Selbständige unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Wenn für die soziale Sicherheit nicht gesorgt wird, sind Sie ständig der Gefahr ausgesetzt, zu einem Sozialfall zu werden. Um nicht in derartigen Fällen unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, sollte sich jeder Selbständige freiwillig weiterversichern.

! Fehlende Verträge (rechtzeitige Beratung über notwendige Vertragsunterlagen)

! Verspätete Jahresabschlüsse führen zu Belastungen, die zu spät erkannt werden (rechtzeitig einen Steuerberater beauftragen und hinzuziehen).

=== === ===